

90. Schiffseigner im Sinne des § 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes (Ausrüster). Tragweite der Bestimmung im Abs. 2 dieses § 2. Rechtskraftwirkung eines auf Grund eines Schiffsgläubigeranspruchs gegen einen gewesenen Ausrüster erstrittenen Urteils.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1908 i. S. B. (Rl.) w. Aktiengesellsch. für Transport- u. Schleppschiffahrt, vormals F. R. (Bell.) u. Ehefr. L. (Nebeninterv.). Rep. I 384/05.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hanim.

Der Kläger war Eigentümer des Rahns „Frieda Ludwig“. Dieser wurde am 18. April von dem Schleppdampfer „Boreas“ auf dem Rhein geschleppt und beim Passieren der Eisenbahnbrücke bei Worms infolge Verfehrens der Besatzung des „Boreas“ mit großer Gewalt gegen einen Brückenpfeiler geschleubert und dadurch schwer beschädigt. Der „Boreas“ stand damals im Eigentum des Reeders F. L. in Ruhrort, wurde aber zur Schiffahrt verwendet von der Firma R. R. & Co. in Duisburg. Nach der vorinstanzlichen Feststellung hatte diese Firma den Dampfer von F. L. für die Zeit vom 7. Januar 1901 bis zum 8. Januar 1902 gemietet.

Auf Grund einer vom Kläger im März 1902 erhobenen Klage war die Firma R. R. & Co., die ihrerseits dem F. L. den Streit verkündet hatte, durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 11. November 1903 zu einer Schadenersatzzahlung von 2500,11 M nebst Zinsen mit der Maßgabe verurteilt worden, daß sie nur mit dem Schiffe „Boreas“ und der Fracht hafte.

Eigentümerin des „Boreas“ war seit dem 2. Februar 1902 die Ehefrau L., die Nebenintervenientin, seit dem 6. Oktober 1902 die Beklagte. Mit der gegen sie gerichteten, im Juni 1904 erhobenen Klage wurde beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in den Dampfer wegen der Forderung von 2500,11 M nebst Zinsen zu gestatten. Sie wurde gestützt einmal auf das erwähnte Urteil vom 11. November 1903 und in zweiter Linie unmittelbar auf die §§ 1. 3. 4 Nr. 3. 102 Nr. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Die Beklagte wandte ein, daß es sich um eine Rheinschiffahrts-

sache handle, und daher die ordentlichen Gerichte nicht zuständig seien, widersprach aber auch sachlich der Klage.

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, und vom Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Einwand der Beklagten, daß der Streit der Parteien nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre, insoweit, als er auch dem auf das Urteil im Vorprozeß gestützten Ansprüche entgegengesetzt worden ist, verworfen und diesen Anspruch in Übereinstimmung mit dem Landgericht deshalb abgewiesen, weil die Beklagte des Vorprozesses zur Zeit der Erhebung der Klage gegen sie nicht mehr Ausrüsterin des „Boreas“ und darum für die Klage des Schiffsgläubigers nicht mehr passiv legitimiert gewesen sei.

Über die rechtliche Natur des Schiffsgläubigeranspruchs ist man in der Theorie zu einem Einverständnis bisher nicht gelangt.¹ Der Revisionskläger glaubt sich für die Ansicht entscheiden zu müssen, daß das Recht des Schiffsgläubigers sich nicht in dem Pfandrechte am Schiffsvermögen, das gegen den jeweiligen Reeder (Schiffseigner) geltend zu machen sei, erschöpfe, sondern daneben ein persönliches Forderungsrecht bestehe, das gegen denjenigen, allerdings auch nur mit Schiff und Fracht haftenden, Reeder (Schiffseigner) sich richte, in dessen Person der Verpflichtungsgrund wirksam geworden sei. Er hält deshalb die Entscheidung des Berufungsgerichts für unrichtig.

Alein zu der von der Revision berührten Streitfrage braucht hier keine Stellung genommen zu werden. Mag sie im Sinne der Revision zu beantworten sein, oder nicht, so ist im Ergebnis der Entscheidung des Berufungsgerichts jedenfalls aus dem Grunde beizutreten, weil das im Vorprozeß erstrittene Urteil der Rechtskraft gegen die jetzige Beklagte entbehrt. Daraus, daß die frühere Beklagte nicht mehr Schiffseignerin (Ausrüsterin des „Boreas“) war, als gegen sie Klage erhoben wurde, folgt ohne weiteres, daß die Bestimmung des § 325 Abs. 1 B.P.O., wonach das rechtskräftige Urteil für und gegen die Parteien und diejenigen Personen wirkt, die nach dem Eintritte

¹ S. darüber insbesondere Pappenheim, Handbuch des Seerechts Bd. 2 S. 290 flg. D. E.

der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind, hier nicht zur Anwendung gelangen kann. Von den Erweiterungen dieser Regelbestimmung, welche die Zivilprozessordnung zuläßt, trifft keine hier zu; insbesondere ist eine Heranziehung der §§ 68 und 74 Abs. 3 Z.P.D. von vornherein deshalb ausgeschlossen, weil die Streitverkündung im Vorprozeß nicht der Kläger, sondern die damalige Beklagte vorgenommen hatte, und außerdem derjenige, dem der Streit verkündet wurde, damals gar nicht mehr Eigentümer des „Voreas“ war. Aber auch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 B.Sch.G., auf die der Revisionskläger sich beruft, läßt sich hier nicht verwerten. Dieser Vorschrift ist nur zu entnehmen, daß im Falle der Verwendung eines Schiffes zur Binnenschifffahrt durch einen anderen als den Eigentümer des Schiffes dieser letztere, wofern er nicht den freigelassenen Beweis führt, einen aus der Verwendung hergeleiteten Schiffsgläubigeranspruch nicht auf Grund seines Eigentums bestreiten und, wenn gegen den Ausrüster zur Zwangsvollstreckung in das Schiff geschritten wird, dagegen nicht mit Erfolg die Widerspruchsklage des § 771 Z.P.D. erheben kann. Die Frage, auf die es im vorliegenden Falle ankommt, läßt der § 2 Abs. 2 B.Sch.G. unberührt.“ . . .